

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die

evangelisch-lutherische Kirche

des

Landesteils Oldenburg.

XII. Band. (Ausgegeben den 3. Juni 1940.) 24. Stück.

I n h a l t:

Nr. 52. Gesetz vom 30. Mai 1940, betr. Maßnahmen zur Vertretung eingezogener Pfarrer während des Krieges.

N^o 52.

Gesetz, betr. Maßnahmen zur Vertretung eingezogener Pfarrer während des Krieges.

Oldenburg, den 30. Mai 1940.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung des Landeskirchenausschusses in sinngemäßer Anwendung der Verordnung des Ministerrats für die Reichsverteidigung vom 1. September 1939 (RGBl. 1939 I S. 1603) betr. Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts als Kirchengesetz, was folgt:

§ 1.

Jeder Geistliche der Oldenburgischen Landeskirche kann zur Vertretung eines eingezogenen Pfarrers während der Dauer des Krieges auch außerhalb des Bereichs seiner Gemeinde beschäftigt werden, wenn eine dienstliche Notwendigkeit dafür besteht.

Die §§ 42 und 54 der Kirchenverfassung werden hierdurch nicht berührt.

§ 2.

Geistliche treten bis auf weiteres nicht in den Ruhestand, es sei denn, daß ihre Dienstunfähigkeit nachgewiesen wird. Jedoch können Geistliche, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, jederzeit ohne ihren Antrag und auch ohne daß sie dienstunfähig sind, in den Ruhestand versetzt werden.

§ 3.

Geistliche im Ruhestand, die das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben sich, soweit ihre Wiederverwendung nicht bereits vorgesehen ist, innerhalb von 3 Tagen nach Verkündung dieses Gesetzes schriftlich beim Oberkirchenrat zu melden. Der Oberkirchenrat trifft die näheren Bestimmungen über ihre Verwendung.

§ 4.

In den Dienst gestellte Geistliche im Ruhestand (§ 3) erhalten für die Zeit ihrer Verwendung Bezüge in Höhe ihres letzten Diensteinkommens vor Eintritt in den Ruhestand und steigen in den Dienstaltersstufen auf.

Nach Beendigung der Dienstleistung auf Grund dieses Kirchengesetzes sind ihre ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge unter Berücksichtigung der Zeit ihrer Verwendung neu festzusetzen.

§ 5.

Der nach § 1 in einer anderen Gemeinde beschäftigte Geistliche hat Anspruch auf Beschäftigungstagegeld nach Maßgabe der für die Reichsbeamten geltenden Bestimmungen über Vergütung bei vorübergehender auswärtiger Beschäftigung.

§ 6.

Das Kirchengesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 30. Mai 1940.

Oberkirchenrat.

Volker s.